

Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Lebensmittel, Chemikalien und ökologisches Gleichgewicht (GebVLC)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung ¹⁾

von der Regierung erlassen am 16. Dezember 2008

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Gebühren im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung und in weiteren Bereichen, für deren Vollzug das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit zuständig ist. Vorbehalten bleiben spezielle Gebührenregelungen.

Geltungsbereich
und Zuständigkeit

Art. 2

¹ Für Kontrollen im Lebensmittelbereich, welche zu Beanstandungen geführt haben, werden Gebühren innerhalb des folgenden Rahmens erhoben:

Beanstandete
Kontrollen

- | | | | | | | |
|----|-----------------------|-----|------|-----|-----|---------|
| a) | pro erhobene Probe | Fr. | 30.– | bis | Fr. | 200.– |
| b) | pro Inspektion | Fr. | 20.– | bis | Fr. | 1 000.– |
| c) | pro untersuchte Probe | Fr. | 50.– | bis | Fr. | 6 000.– |

² Der Aufwand der Probenerhebungen und der Probenuntersuchungen bestimmt sich anhand der im Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) festgelegten Aufwandpunkte. Bei Inspektionen wird die erste Beanstandung mit 10 Aufwandpunkten und jede weitere Beanstandung mit 20 Aufwandpunkten belegt. Die Aufwandpunkte werden mit dem Kostenfaktor gemäss Gebührentarif des VKCS berechnet. Die Aufwendungen für Ausfertigungen und Mitteilungen sind in den Gebühren nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 3

¹ Für die Tätigkeiten für und in Badeanstalten werden folgende Gebühren erhoben:

Badeanstalten

- | | | | |
|----|--------------------------|-----|-------|
| a) | Betriebsbewilligung | Fr. | 400.– |
| b) | Kontrolle (pro Betrieb) | Fr. | 70.– |
| c) | Analyse (pro Bad/Becken) | Fr. | 200.– |

² Bei Analysen gemäss Absatz 1 Ziffer 3 wird ab 5 Becken im gleichen Betrieb eine Ermässigung von 10 Prozent gewährt.

¹⁾ BR 110.100

Art. 4

Weitere
Kontrollen und
Abklärungen

Für weitere Kontrollen und Abklärungen im Bereich der Chemikaliengesetzgebung, der Gesetzgebung über den Schutz des ökologischen Gleichgewichts und der Landwirtschaftsgesetzgebung werden Gebühren nach dem effektiven Aufwand mit einem Ansatz von 140 Franken pro Stunde in Rechnung gestellt.

Art. 5

Echtheitszeugnisse
für Ursprungserzeugnisse

Für das Ausstellen von Echtheitszeugnissen für Ursprungserzeugnisse zugunsten von Exportbetrieben werden Gebühren nach Zeitaufwand mit einem Ansatz von 140 Franken pro Stunde erhoben.

Art. 6

Besondere
Dienstleistungen

Besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die nicht von Amtes wegen durchzuführen sind, werden nach dem effektiven Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 7

Aufhebung
bisherigen
Rechts,
Inkrafttreten

¹ Die Regierungsverordnung über den Verkehr mit Giften vom 1. Oktober 1973¹⁾ wird aufgehoben.

² Artikel 9 bis 12 der Verordnung über die Gebühren im Gesundheitsbereich vom 1. Dezember 1998²⁾ werden aufgehoben.

³ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹⁾ AGS 1973, 350; AGS 1996, 3563 und AGS 1998, 4242; BR 504.350

²⁾ BR 500.100